

B



Hans-Joachim Böhme-Gingold
Kreistagsabgeordneter
Hilgershäuser Str.1
34587 Felsberg-Beuern
www.die-linke-schwalm-eder.de

An den Vorsitzenden des Kreistages
Herrn Michael Kreuzmann
Parkstraße 6
34576 Homberg(Efze)

Felsberg, den 02.07.2023

In die Sitzung des Kreistages am 10.07.2023 brachten wir folgende Anfrage ein:

Fragen (Fettdruck) und Antworten zur Beschlussvorlage TOP 4 im Kreistag am 10.07.2023

A Gesundheitsversorgung

Frage A 0 Welche Auswirkungen hat die Einstellung des Betriebes des Melsunger Krankenhauses?

a) Auf die medizinische Grund- und Regelversorgung der Bevölkerung in und um Melsungen?

b) Auf die Belastung der umliegenden Krankenhäuser

Die Frage zu den Belastungen der umliegenden Krankenhäuser können wir nicht beantworten, wir verweisen insoweit auf die Berichterstattung der HNA.

Bereits vor der offiziellen Beendigung der stationären Versorgung am Standort Melsungen zum 31.12.2022 haben sich Patientenströme verändert und sich wohl auf die umliegenden Häuser verteilt. Die ambulante Versorgung in der Stadt Melsungen und den Nachbarkommunen ist nach wie vor gut.

Frage A 1 Warum wurden den Kreistagsabgeordneten der Feststellungsbescheid vom 10.02.2014 nicht zur Einsicht vorgelegt?

Mit dem Vertrag vom 19J2.2006 hat Asklepios die Verpflichtung aus § 3 Hessisches Krankenhausgesetz für den Schwalm-Eder-Kreis übernommen. Adressat des Feststellungsbescheides ist Asklepios nicht der Schwalm-Eder-Kreis. Zudem bezieht sich der Bescheid auf beide Krankenhausstandorte im Schwalm-Eder-Kreis, es wird nicht zwischen Melsungen und Ziegenhain differenziert.

Frage A 2 Wie sollen die Kreistagsabgeordneten bewerten können, welche im Feststellungsbescheid vom 10.02.2014 aufgeführten Vorgaben sich durch den in TOP 4 zu fassenden Kreistagsbeschluss wegfallen bzw. sich ändern, wenn ihnen der Feststellungsbescheid zum Vergleich nicht vorliegt?

Die nach dem Feststellungsbescheid vorzuhaltenden Fachabteilungen wurden in der Vorlage bezeichnet, gleiches gilt für das geplante künftige Versorgungsangebot.

Frage A 3 Welche medizinischen Fachgebiete mussten in Melsungen laut Feststellungsbescheid 10.02.2014 bislang vorgehalten werden?

Der Feststellungsbescheid differenziert nicht zwischen den Betriebsstätten in Melsungen und Schwalmstadt-Ziegenhain, sondern die Schwalm-Eder-Kliniken werden als ein Krankenhaus betrachtet, das über folgende Fachabteilungen verfügt:

- . Chirurgie
- . Innere Medizin
- . Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- r Geriatrie
- . Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- . Urologie
- . Psychiatrie und Psychotherapie (Die Fachabteilung Psychiatrie und Psychotherapie mit 40 Planbetten soll nach Fertigstellung des geplanten Ersatzneubaus am Asklepios Klinikum Melsungen eingerichtet werden).

Frage A 4 Mit welchen Bettenzahlen mussten in Melsungen laut Feststellungsbescheid die medizinischen Fachgebiete vorgehalten werden?

Mit Ausnahme der 40 Planbetten für den Bereich Psychiatrie und Psychotherapie am Standort Melsungen werden keine Bettenzahlen festgelegt.

Frage A 5 Mit welchen und wie vielen Fachärzten mussten in Melsungen laut Feststellungsbescheid die medizinischen Fachgebiete vorgehalten werden?

Keine Regelung im Feststellungsbescheid.

Frage A 6 Mit wie viel Pflegepersonal mussten in Melsungen laut Feststellungsbescheid die medizinischen Fachgebiete vorgehalten werden?

Keine Regelung im Feststellungsbescheid.

Frage A 7 Ist der Kreisausschuss von der Landesregierung oder von Asklepios über den Antrag von Asklepios zur Entlassung Melsungen aus dem Feststellungsbescheid vor der Sitzung Landeskrankenhausausschuss am 29.03.2023 informiert worden? Wenn ja, wann?

Asklepios hat uns in Gesprächen am 24.08.2022 und am 06.09.2022 gebeten, gemeinsam einen Antrag auf Entlassung aus dem Versorgungsauftrag in Bezug auf Melsungen zu stellen. Dies haben wir abgelehnt. Am 22.12.2022 teilten uns die Vertreter von Asklepios mit, dass sie den Betrieb in Melsungen zum 31.12.2022 einstellen und nunmehr allein einen Antrag auf Entlassung aus dem Versorgungsauftrag stellen werden. In diesem Gespräch konnten wir nur erreichen, dass eine kleine ZNA übergangsweise bis zum 31.03.2023 erhalten blieb. Der Landeskrankenhausausschuss beschäftigte sich mit dem dann vorliegenden Antrag von Asklepios wohl erstmals am 28.02.2023. In dieser Sitzung wurde keine Entscheidung getroffen, sondern beschlossen, den Gesundheitsdezernenten des Schwalm-Eder-Kreises in der nächsten Sitzung anzuhören. Diese fand am 29.03.2023 in Form einer Videokonferenz statt und es bestand Gelegenheit, die Positionen des Schwalm-Eder-Kreises darzustellen.

Frage A 9 Hat der Kreisausschuss versucht, in irgendeiner Form auf die Entscheidung des Landeskrankenhausausschusses Einfluss zu nehmen? Z.B. um weitere Zusagen von Asklepios zu erwirken? Wenn nein, warum nicht? Wann ja, in welcher Form und mit welchem Ergebnis?

Herr Erster Kreisbeigeordneter Kaufmann hat in einer Sitzung des Landeskrankenhausausschusses über die Situation in Melsungen informiert (siehe A 8). Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass vom Landeskrankenhausausschuss Unterstützung für eine Neuaufstellung einer teilstationären-ambulant Versorgung erwartet wird, wenn man Asklepios aus dem Versorgungsauftrag entlässt und dass gleichzeitig Asklepios durch eine Übertragung der Immobilien die Grundvoraussetzung für eine Neuformierung der Versorgung schaffen muss. Folgendes Ergebnis konnte erzielt werden: Asklepios ist bereit, die Immobilien zu einem negativen Kaufpreis zu übertragen und der Landeskrankenhausausschuss signalisierte grundsätzlich seine Bereitschaft, einer erforderlichen Neuausrichtung des Versorgungsauftrages näher zu treten.

Frage A 10 Zu welchen Bedingungen wurde Asklepios aus dem Feststellungsbescheid vom 10.02.2014 entlassen? Gibt es Auflagen, wenn ja, welche?

Der Schwalm-Eder-Kreis ist kein Mitglied des Landeskrankenhausausschusses. Uns liegen keine Erkenntnisse über die aus den Beschlüssen resultierenden Verwaltungsakte vor.

Frage A 11 Wie kommt der KA in der Beschlussfassung zu der Behauptung

Für die Kooperationspartner ist auf der Basis eines sogenannten Level II Hauses am Standort Melsungen ein intersektorales Gesundheitszentrum vorstellbar, in dem sie folgende teilstationär-ambulant medizinischen Leistungen umsetzen möchten:

- a. tagesstationäres Angebot in der Geriatrie mit etwa 20 Plätzen**
- b. tagesstationäres Angebot in der Allgemeinen inneren Medizin mit 10 Plätzen und einer Endoskopie**
- c. tagesstationäres Ambulantes Angebot in der Chirurgie und Orthopädie mit 15 Plätzen und OP Abteilung**

d. BG Sprechstunde

e. Ggfls. stationäres Angebot in der Schmerz- und Palliativmedizin

wenn der Heli Vorstandskollege Peukert in der HNA sagt: „von der teilstationären Einrichtung von 50 Betten wissen wir nichts“

Die in der Vorlage genannten Bettenzahlen sind dem an das Ministerium gerichteten Antrag entnommen und es wird in der Vorlage explizit darauf hingewiesen, dass der genannte Umfang vorstellbar ist.

Frage A 12 Wer hat den o.a. Antrag in die Sitzung des Landeskrankenhausausschusses eingebracht?

Der Antrag wurde von der Geschäftsführung des Kreiskrankenhauses Rotenburg in Abstimmung mit Orthopädischen Klinik in Hessisch Lichtenau an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gesandt.

Frage A 14 Worüber soll der Landeskrankenhausausschuss in seiner Sitzung am 04.07.2023 befinden, wenn es sich bei dem Konzept lediglich um Gedanken für ein mögliches gemeinsames Engagement handelt?

Der Landeskrankenhausausschuss wird über die für die Region Melsungen erforderlichen Versorgungsaufträge beraten.

Frage A 15 Warum wurde dem Kreistag das o.a. Konzept nicht in der Originalfassung vorgelegt, sondern nur als eine vom KA verfasste Beschreibung?

Adressat des Antrages ist das Sozialministerium. Wir sind nicht befugt, die Informationen, die das Verhältnis der Kooperationspartnern etc. betreffen weiter zu geben.

Frage A 16 Welche Anforderungen stellt der Gesetzgeber für eine medizinische Grundversorgung für ein Krankenhaus mit Standort Melsungen? (Fachabteilungen, Bettenzahl, Fachpersonal, Pflegepersonal, Öffnungszeiten..)

Die Krankenhausplanung obliegt den Ländern. Im Landeskrankenhausesplan werden die Grundzüge festgelegt, die Konkretisierung erfolgt im Feststellungsbescheid.

Frage A 17 Erfüllen die im o.a. Konzept beschriebenen Vorhaben diese Anforderungen? Wenn Nein, welche nicht?

Das vorliegende Konzept orientiert sich an den geführten Gesprächen mit dem HMSI und somit an der voraussichtlich anzupassenden Krankenhausplanung für Melsungen, so dass dann die in der neuen Planung gemachten Vorgaben sicher erfüllt werden.

Frage A 18 Erfüllen die im o.a. Konzept beschriebenen Vorhaben alle gesetzlich festgelegten Kriterien der Basisnotfallversorgung

Fachabteilung Chirurgie/Unfallchirurgie

Fachabteilung Innere Medizin

Aufnahme von Notfällen in einer Zentralen Notaufnahme

Einstufung der Behandlungspriorität über ein strukturiertes System (2.8. Manchester Triage System), über das der Notfallpatient spätestens 10 Minuten nach Aufnahme informiert wird

. Betreuung durch einen Facharzt innerhalb von maximal 30 Minuten nach Aufnahme

. Intensivstation mit mindestens 6 Betten

a) Während der Öffnungszeiten? Nein.

b) Außerhalb der Öffnungszeiten? Nein.

Frage A 19 Wie soll die Notfallversorgung der Bevölkerung um Melsungen außerhalb der Öffnungszeiten des IGZ gewährleistet werden?

Ebenso wie in weiteren 24 Städten und Gemeinden im Schwalm-Eder-Kreis, die über kein Krankenhaus mit Notfallversorgung verfügen, d.h. über den ärztlichen Bereitschaftsdienst und die notärztliche- und rettungsdienstliche Versorgung.

Frage A 20 Gibt es angesichts der o.a. Unsicherheiten Überlegungen des Kreisausschusses den Bau und den Betrieb des Melsunger Krankenhauses in eigener Regie (bzw. zusammen mit der Stadt Melsungen und B. Braun) durchzuführen? Wenn nein, warum nicht?

Nein. Mit der Krankenhausreform wird es weitreichende Veränderungen in der Krankenhauslandschaft geben, die Ambulantisierung wird weiter voranschreiten. Um diesen Transformationsprozess erfolgreich umzusetzen, braucht es Partner mit entsprechendem Know-How. Der Kreis verfügt über diese Expertise nicht.

Frage A 21 Wo und wie gibt es bereits Erfahrungen mit der Gesundheitsversorgung durch ein IGZ?

Eine sektorenübergreifende Gesundheitsversorgung im Sinne der Patientinnen und Patienten ist ein Ziel der Reformbestrebungen von Bund und Ländern. Es gibt einzelne Pilotprojekte, aber noch keine ausreichenden Erfahrungen, auf die zurückgegriffen werden kann.

Frage A 22 Sind die aus Antwort zu Frage 19 infrage kommenden IGZs vergleichbar mit dem geplanten Melsungen IGZ? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, wo liegen die Unterschiede?

Siehe Antwort A 21.

Frage A 23 Hat der Kreisausschuss Kenntnis darüber, wie nach dem Wegfall des Versorgungsauftrages für das Krankenhaus Melsungen das HMSI den Feststellungsbescheid für die Betriebsstätte Schwalmstadt-Ziegenhain an passen will?

Wenn ja, in welcher Art und Weise will das HMSI den Feststellungsbescheid für die Betriebsstätte Schwalmstadt-Ziegenhain anpassen?

Nein.

B Finanzen

Frage B 1 Wie hoch war das gesamte Darlehen, zu dem es in Punkt 1 der Kurzdarstellung heißt, dass noch offene Darlehensvaluta in Höhe von 62.700,04 EUR bestehen?

Das Darlehen belief sich auf 209.000 EUR

Frage B 2 Wann wurde das Darlehen zu welchem Verwendungszweck an wen vergeben?

Die Errichtung der Tagesklinik für Psychiatrie und Psychotherapie am Standort Melsungen wurde im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes mit insgesamt 836.000 EUR gefördert (627.000 EUR Bundeszuschuss; 209.000 EUR Ko-Finanzierungsdarlehen). Das Darlehen in Höhe von 209.000 EUR wurde am 17.01.2011 ausgezahlt und zeitgleich an Asklepios als Krankenhausträger überwiesen.

Frage B 3 Gab es Auflagen zu Darlehen? Wenn ja, welche?

Die Zuschussmittel sind für einen Zeitraum von 25 Jahren ab der Fertigstellung der Maßnahme an den Förderzweck gebunden. Darüber hinaus die üblichen Regelungen zur Abrechnung, Erstellung von Verwendungsnachweisen und Berichtspflichten.

Frage B 4 Wurden alle Auflagen zum Darlehen vollumfänglich eingelöst? Wenn nein, welche nicht? Wenn nein, welche Konsequenzen hatte eine Nichterfüllung der Auflagen für den Darlehensnehmer?

Ja.

In Punkt 1 der Kurzdarstellung steht:

„Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages wurden für eine abgestimmte Planung Finanzmittel in Höhe von 1/3 der Kosten, max. jedoch 5 Mio. EUR in Aussicht gestellt.“

Frage B 5 Heißt das, das allein für die Planung des Neubaus max. 15 Mio. € veranschlagt werden?

Nein.

Frage B 6 Wie hoch werden die gesamten Kosten für den Neubau veranschlagt?

Die Frage kann gegenwärtig nicht beantwortet werden, sie ist abhängig von den künftigen Nutzern.

C Vertragliches

Angesichts der Tatsache, dass der Schwalm-Eder Kreis außerordentlich schlechte Erfahrungen mit der Vertragstreue privater Krankenhausbetreiber gemacht hat. (und nicht nur der SEK, siehe Unikliniken Gießen, Marburg)

Und angesichts der Erklärung, dass das angebliche Konzept der Kooperationspartner aus Heli und Rotenburg nur aus Gedanken für ein mögliches gemeinsames Engagement besteht, von deren Realisierung man noch sehr weit entfernt ist, stellt sich die

Frage C 1 Warum will der Schwalm-Eder-Kreis angesichts dieser Vorgaben/Erfahrungen nicht selbst die gesetzlichen Versorgungsaufträge übernehmen?

Siehe Antwort A 20.

Frage C 2 Welche der im damaligen Vertrag getroffenen Regelungen haben sich überholt bzw. erledigt?

U.a. Closingbedingungen für den Verkauf, Beschäftigungssicherung, Investitionsverpflichtungen.

Frage C 3 Warum wurden den Kreistagsabgeordneten der alte Vertrag vom 19.12.2006 zum Vergleich nicht vorgelegt?

Die Beschlussunterlagen vom 18.12.2006 wurden am 07.07.2023 allen Kreistagsabgeordneten digital zur Verfügung gestellt.

Frage C 4 Wie sollen die Kreistagsabgeordneten bewerten können, welche im damaligen Vertrag getroffenen Regelungen sich überholt bzw. erledigt haben, wenn ihnen der damalige Vertrag zum Vergleich nicht vorgelegt wurde?

Siehe C 3.

Frage C 5 Wie wird ermöglicht, dass ASEK auch nach 15 Jahren seinen Verpflichtungen im Krankenhaus Schwalmstadt nachkommt?

Indem der Kreistag dem Abschluss des vorliegenden Privatisierungsvertrages mit Asklepios zustimmt.

Frage C 6 Sind im neuen Vertrag Vertragsstrafen vorgesehen? Wenn ja, welche, wenn nein warum nicht?

Nein. Mit Asklepios waren nur Fragen zur Erfüllung der Versorgung verhandelbar.

Frage C 7 Waren im alten Vertrag vom 19.12.2006 Vertragsstrafen vorgesehen? Wann ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Nein, es wurden nur Ersatzansprüche bei schuldhafter Verletzung von Verpflichtungen vereinbart.

Frage C 8 Warum soll bei dem zu realisierenden medizinischen Standard nur das Wirtschaftlichkeitsgebot beachtet werden? Warum nicht der Anspruch der Bevölkerung auf eine ausreichende Grund- und Notfallversorgung?

Krankenhausplanerisch ist zu bewerten, welche Versorgung am jeweiligen Standort erforderlich und geboten ist. Daran orientieren sich die Versorgungsaufträge. Ein attraktives Angebot wird aber letztlich nur entstehen und zu halten sein, wenn es für alle Akteure, d.h. auch für die Kostenträger wirtschaftlich ist.

Frage C 9 Warum wurde nicht ein Rückkaufsrecht zu den gleichen Bedingungen vereinbart? (Kaufpreis 1€ und Rückzahlung des Investitionszuschusses)

Für die Immobilien in Melsungen wird ein negativer Kaufpreis gezahlt. Das Investitionsdarlehen hat das Land Hessen gewährt.

Frage C 10 Welche finanziellen Leistungen (Investitionszuschüsse, Förderungen ...) hat der SEK gegenüber ASEK erbracht. Bzw. auf welchen Gesellschafteranteil. Altersversorgung u.ä. hat er seit dem Verkauf vom 19.12.2006 verzichtet?

Der Schwalm-Eder-Kreis hat seine Geschäftsanteile an den Schwalm-Eder-Kliniken mit dem Vertrag vom 19.12.2000 zu 100 % auf die damaligen Vertragspartner übertragen, einen Sanierungszuschuss gewährt und auf eine bestehende Forderung verzichtet. Gegenstand des damaligen Vertrages war darüber hinaus eine Bürgschaftserklärung gegenüber der Zusatzversorgungskasse. Weitere finanzielle Leistungen wurden in der Folgezeit nicht erbracht.